

BUNDESRAT

Bericht über die 247. Sitzung

Bonn, den 22. Juni 1962

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung	107 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	108 C
Begrüßung von Mitgliedern der Regierung von Pennsylvanien	108 D	Gesetz zur Durchführung des Artikels 64 Abs. 2 des Saarvertrages (Drucksache 203/62)	108 C
Gesetz zur Änderung des Jugendarbeits- schutzgesetzes (Drucksache 196/62)	107 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art 77 Abs. 2 GG	108 C
Kramer (Hamburg), Berichterstatter	107 D	Gesetz zu der Erklärung vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argenti- niens zum Allgemeinen Zoll- und Han- delsabkommen (Drucksache 189/62)	108 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	108 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art 77 Abs. 2 GG	108 D
Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungs- abkommens intern zu treffenden Maßnah- men und die dabei anzuwendenden Verfah- ren und dem Abkommen über das Finanz- protokoll (Drucksache 202/62)	108 B	Gesetz zu dem Niederlassungs- und Schiff- fahrtsvertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland (Drucksache 190/62)	108 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	108 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	108 D
Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land und der Republik Österreich zur Rege- lung von Schäden der Vertriebenen, Um- siedler und Verfolgten, über weitere finan- zielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) (Drucksache 210/62)	108 C	Gesetz zur Verlängerung der Geltungs- dauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerb- lichen Wirtschaft (Drucksache 191/62)	109 A
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 5 GG	109 A

- Gesetz über die in Monaco am 18. November 1961 unterzeichnete Zusatzvereinbarung zu dem am 2. Juni 1934 in London revidierten Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle** (Drucksache 204/62) 109 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 109 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954** (Drucksache 178/62) 109 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 109 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 166/62) 109 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 109 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 167/62) 109 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 109 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)** (Drucksache 173/62) 109 D
- Goppel (Bayern), Berichterstatter 109 D
- Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 111 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 112 A
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 185/62) 112 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 112 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen** (Drucksache 175/62) 112 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 112 C
- Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 125/62) 112 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 112 C
- Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen)** (Drucksache 105/62) 112 D
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 112 D
- Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Holzhäuser)** (Drucksache 181/62) 112 D
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 112 D
- Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Sardinien usw.)** (Drucksache 182/62) 112 D
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 113 A
- Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Salz, Naturkork usw.)** (Drucksache 183/62) 113 A
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 113 A
- Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Fertigbauteile)** (Drucksache 184/62) 113 A
- Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 113 B
- Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe** (Drucksache 162/62) 113 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 113 B
- Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer** (Drucksache 146/62) 113 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 113 C

Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer (Drucksache 147/62)	113 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	115 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	113 C	Verordnung über die Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 18 bis 20 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten-Nachversicherungsverordnung — FNV —) (Drucksache 170/62)	115 B
Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln und Spelsefrühkartoffeln (Drucksache 188/62)	113 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	115 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	113 D	Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 18 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes (Drucksache 163/62)	115 C
Verordnung Z Nr. 1/62 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1962 (Drucksache 177/62)	113 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	115 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	113 D	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Beihilfen zur beruflichen Fortbildung) (Drucksache 180/62)	115 D
Verordnung zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der EWG und der EAG vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft (Drucksache 157/62)	114 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	115 D
Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung	114 B	Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (Drucksache 172/62)	115 D
Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne in gewissen Industriezweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Jahr 1961) (Drucksache 154/62)	114 B	Beschluß: Annahme einer Empfehlung betreffend die Amtszeit der Ländervertreter	115 D
Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung	114 C	Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Drucksache 171/62)	115 D
Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) (Drucksache 159/62)	114 C	Beschluß: Senatsrat Dr. Peukert (Berlin) wird zum stellvertretenden Mitglied bestimmt	116 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	114 D	Vorschlag zur Ernennung von drei ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 186/62)	116 A
Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 169/62)	114 D	Beschluß: Die in der Drucksache 186/62 genannten Herren werden vorgeschlagen	116 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	114 D	Vorschlag für die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 187/62)	116 B
Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 160/62)	114 D	Beschluß: Dr. Erich Nowak (Düsseldorf) wird vorgeschlagen	116 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	115 A	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/62)	116 C
Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten (Drucksache 176/62)	115 A	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	116 C
		Nächste Sitzung	116 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Ehard,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Goppel, Staatsminister des Innern

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Frau Mevissen, Senator für Wohlfahrt und
Jugend

Hamburg:

Kramer, Senator

Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt
Hamburg beim Bund

Hessen:

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

Pütz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium
des Innern

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

247. Sitzung

Bonn, den 22. Juni 1962

Beginn: 14.00 Uhr.

Präsident Dr. Ehard: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 247. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 246. Sitzung liegt Ihnen vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich kann also feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Wie bereits mitgeteilt, müssen die Punkte

Punkt 5:

Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen nach Maßgabe der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Abschöpfungserhebungsgesetz)

Punkt 6:

Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes

Punkt 7:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Punkt 8:

Gesetz zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier), Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft

abgesetzt werden, weil sie vom Bundestag noch nicht verabschiedet worden sind. Falls der Bundestag diese Gesetze in der nächsten Woche verabschiedet — wie beabsichtigt —, werden wir sie am 13. Juli hier zu behandeln haben.

Außerdem muß Punkt 28:

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

abgesetzt werden, weil die Ausschüsse mit ihren Beratungen noch nicht zu Ende sind. Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen, und nehme an, daß dagegen keine Erinnerung besteht.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Drucksache 196/62).

Kramer (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf ich Ihnen im Auftrag des Vermittlungsausschusses nachstehenden Bericht erstatten.

Nach § 18 Abs. 2 des **Ladenschlußgesetzes** dürfen ^(D) Friseurbetriebe samstags bis 18 Uhr geöffnet sein. Da diese Öffnungszeit über die allgemeine Ladenschlußzeit hinausgeht, müssen Friseurbetriebe montags bis 13 Uhr geschlossen sein. Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer einschließlich der Jugendlichen.

Nach § 17 des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** dürfen Jugendliche an Samstagnachmittagen nur in beschränktem Maße beschäftigt werden. Mindestens zwei Samstagnachmittage in jedem Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Um Jugendliche, das heißt Friseurlehrlinge, an allen Samstagnachmittagen beschäftigen zu können, beschloß der Bundestag, das Jugendarbeitsschutzgesetz dahin zu ändern, daß **Jugendliche im Friseurhandwerk** dann an allen Samstagnachmittagen beschäftigt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, daß sie am ganzen Montag der gleichen oder der folgenden Woche von der Arbeit freigestellt sind und daß auch kein Berufsschulunterricht stattfindet. In dieser Form nahm der Bundestag in seiner 28. Sitzung am 9. Mai 1962 das Gesetz an.

Der Bundesrat beschloß in seiner 246. Sitzung am 25. Mai 1962, zum Gesetzesbeschluß des Bundestages gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen. Nach Auffassung des Bundesrates mußte sich bei der Durchführung des Gesetzes ein eigenartiger und nicht vertretbarer Zustand ergeben. Jugendliche, die nur an zwei Samstagnachmittagen be-

(A) schäftigt werden, müßten nach § 17 Abs. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes je einen freien Nachmittag an einem anderen Tage derselben oder der folgenden Woche erhalten. Nach der vom Bundestag beschlossenen Regelung des neuen Abs. 3 a würden dagegen Jugendliche, die an allen Samstagnachmittagen beschäftigt werden, überhaupt keinen freien Nachmittag erhalten. Ihnen würde nur der Montagvormittag als arbeitsfrei gewährt werden, der ihnen und allen erwachsenen Beschäftigten des Friseurhandwerks nach § 18 Abs. 2 des Ladenschlußgesetzes ohnehin zusteht.

Der **Vermittlungsausschuß** hat sich in seiner Sitzung am 13. Juni 1962 mit den **Anderungsvorschlägen des Bundesrates** befaßt und ihnen sachlich in **vollem Umfang entsprochen**. Der Vermittlungsausschuß war darüber hinaus der Auffassung, daß zwischen den Inhabern der Friseurbetriebe und den Jugendlichen Abmachungen getroffen werden sollten, die für einen längeren Zeitraum gelten und die die Jugendlichen in die Lage versetzen, im voraus zu überblicken, wann sie mit einem freien Tag rechnen könnten. Auf diese Weise sollte eine kurzfristige Freistellung im Betrieb vermieden werden.

Der Bundestag hat in seiner 35. Sitzung am 15. Juni 1962 die Vorschläge des Vermittlungsausschusses beraten und ihnen bei einer Stimmenthaltung zugestimmt. Ich habe die Ehre, Sie namens des Vermittlungsausschusses zu bitten, dem Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes nach Maßgabe der vom Vermittlungsausschuß empfohlenen Vorschläge, denen der Bundestag zugestimmt hat, ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Dr. Ehard: Ich danke Ihnen für die Berichterstattung. Das Gesetz ist jetzt entsprechend den Wünschen des Bundesrates geändert. Ich möchte vorschlagen, daß wir dem Gesetz zustimmen. Besteht eine Erinnerung dagegen? Wer dagegen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig angenommen!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 1961 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland, dem Abkommen über die zur Durchführung des Assoziierungsabkommens intern zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren und dem Abkommen über das Finanzprotokoll (Drucksache 202/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

(C)

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) (Drucksache 210/62).

Keine Berichterstattung. Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung des Artikels 64 Abs. 2 des Saarvertrages (Drucksache 203/62).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Die Punkte 5, 6, 7 und 8 sind abgesetzt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Erklärung vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 189/62).

(D)

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Werden Bedenken erhoben? — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat gemäß der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses so **beschlossen**.

Ehe ich den nächsten Punkt der Tagesordnung aufrufe, meine sehr geehrten Damen und Herren, habe ich die außerordentliche Freude, heute bei unserer Sitzung zwei **Mitglieder des Kabinetts von Pennsylvanien** begrüßen zu dürfen. **Frau Dr. Blatt** bekleidet das Amt des Innenministers von Pennsylvanien, und **Herr Dr. Böhm** hat das Amt eines Ministers für Fragen der Erziehung inne. Wir heißen unsere Gäste sehr herzlich willkommen und freuen uns über ihren Besuch.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland (Drucksache 190/62).

Auch hier keine Berichterstattung. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

(A) Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (Drucksache 191/62).

Eine Berichterstattung ist nicht nötig. Ich darf hierzu folgendes bemerken. Entgegen der Regierungsvorlage hat der Deutsche Bundestag die Geltungsdauer des Gesetzes nicht nur bis zum 31. Dezember 1962, sondern bis zum 31. März 1963 verlängert, weil er davon ausgeht, daß das von der Bundesregierung angekündigte neue Sicherstellungsgesetz bis zum 31. Dezember 1962 nicht verabschiedet werden kann. Darf ich Ihr Einverständnis dafür voraussetzen, daß der Bundesrat erwartet, daß die Bundesregierung die neue Vorlage dem Bundesrat möglichst bald zuleitet? Besteht eine Erinnerung dagegen, wenn ich diese Bemerkung mache? — Sie sind damit einverstanden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt im übrigen, dem Gesetz zuzustimmen, wie es jetzt vorliegt. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf feststellen, daß demnach der Bundesrat gemäß Art. 84 Abs. 5 GG zugestimmt hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über die in Monaco am 18. November 1961 unterzeichnete Zusatzvereinbarung zu dem am 2. Juni 1934 in London revidierten Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (Drucksache 204/62).

(B)

Keine Berichterstattung. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (Drucksache 178/62).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie übrigens auch in den Eingangsworten schon hervorgehoben — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entschei-

dungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 166/62). (C)

Keine Berichterstattung. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 167/62).

Auf eine Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, auch hier **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach kann ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so beschlossen hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) (Drucksache 173/62).

Goppel (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist ein altes Anliegen des Bundesrates, daß Statistiken nur dort durchgeführt werden, wo sie im Rahmen der Aufgabenstellung der Statistik notwendig sind, zumal dann, wenn sie in klarer und sinnvoller Weise die wichtigsten Zusammenhänge der deutschen Bevölkerungsentwicklung und der deutschen Volkswirtschaft überblickbar machen und dadurch Arbeitsgrundlagen für staatspolitische Maßnahmen schaffen. Ein gleiches Anliegen ist es dem Bundesrat immer gewesen, daß an die Stelle der Totalerhebung die **Repräsentativerhebung** treten soll, soweit dies sachlich vertretbar ist und der Aussagewert der Statistik gewahrt bleibt.

Der vorliegende Gesetzentwurf über den Mikrozensus soll diesem Ziel dienen. Die Erhebung von Tatbeständen über die Bevölkerung und das Erwerbsleben nach dem repräsentativen System des Mikrozensus wurde durch Gesetz vom 16. März 1957 rückwirkend vom Jahre 1956 an bis zum Jahre 1959 eingeführt und durch Gesetz vom 5. Dezember 1960 bis zum Ablauf des Jahres 1962 verlängert. Verschiedene Erhebungsgegenstände werden mit einem Auswahlatz von einmal jährlich 1 v. H. und dreimal jährlich 0,1 v. H. der Bevölkerung erfaßt. Die Kosten des Mikrozensus betragen jährlich etwa 3 Millionen DM, von denen etwa 90 v. H. auf die Länder entfallen. Trotz dieser erheblichen Kosten wird man nicht bezweifeln können, daß sich der Mikrozensus in den vergangenen sechs Jahren sowohl im innerdeutschen Bereich als auch für Zwecke

- (A) der internationalen Zusammenarbeit als Erkenntnis-
mittel bewährt hat und deshalb sein Wert die
Kosten rechtfertigt. Auf die näheren Angaben der
Gesetzesbegründung hierüber darf verwiesen wer-
den.

So kurz der Gesetzentwurf ist, so zahlreich sind
die Probleme, die sich aus ihm ergeben, zum Bei-
spiel ob die Volkszählung des Vorjahres den
Mikrozensus vorübergehend entbehrlich macht, ob
das Gesetz nunmehr unbefristet eingeführt werden
soll oder ob es noch einmal zu befristen ist, und ob
sich die vorgesehene neue Unterscheidung zwischen
einem Grundprogramm und einem Zusatzprogramm
empfiehlt. Weiter bestehen die Fragen, ob und wie
die Vertriebeneneigenschaft erfaßt werden soll, ob
die jeweilige Anordnung des Zusatzprogramms
durch Rechtsverordnung nach Inhalt, Zweck und
Ausmaß hinreichend bestimmt ist und ob die Not-
wendigkeit der Mitwirkung des Bundesrates aus-
reichend klargestellt ist. Diese letzte Frage hängt
mit der alten Meinungsverschiedenheit zusammen,
ob das Mikrozensusgesetz ein Zustimmungsgesetz
ist.

- Im federführenden Ausschuß für Innere Angele-
genheiten ist festgestellt worden, daß die Volks-
zählung des Vorjahres eine Unterbrechung der Er-
hebungen nach dem Mikrozensus nicht rechtfertigt.
Volkszählungen als einmalige große Bestandsauf-
nahmen bieten nämlich Momentaufnahmen der
Volks- und Erwerbsstruktur zum Erhebungsstichtag;
ihre Ergebnisse lassen sich nur für einen sehr be-
schränkten Teil der Erhebungen durch Fortschrei-
bung auf dem laufenden halten. Der **Mikrozensus**
kann dagegen fortlaufend die Änderungen des Stich-
tagsergebnisses aufzeigen. Er ermittelt vor allem
solche Daten neu, die aus technischen Gründen nicht
fortgeschrieben werden können. Seine Unterbre-
chung würde in den Beobachtungsreihen eine Lücke
aufreißen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat,
ebenso wie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpoli-
tik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen, die nun-
mehr **unbefristete Einführung des Mikrozensus** be-
jaht. Dagegen hat der Finanzausschuß vorgeschla-
gen, das Gesetz bis zum Jahre 1966 zu befristen, da
die Möglichkeit gegeben sein müsse, in gewissen
Abständen überprüfen zu können, ob die Notwen-
digkeit besteht, die Erhebungen weiter durchzufüh-
ren. Es handelt sich hier nicht so sehr um eine Mei-
nungsverschiedenheit im Grundsätzlichen, als um
eine Frage der Gesetzgebungstechnik und der Ge-
setzgebungsökonomie. Nach dem Vorschlag des
Finanzausschusses werden die Gesetzgebungsorgane
des Bundes nach weiteren vier Jahren erneut prü-
fen müssen, ob der Mikrozensus nach einer nun-
mehr zehnjährigen Bewährungsprobe weitergeführt
werden soll. Nach dem Regierungsentwurf, der von
drei Ausschüssen insoweit gebilligt wurde, können
die Bundesregierung, der Bundestag und der Bun-
desrat in dem nicht sehr wahrscheinlichen Fall, daß
die Einstellung des Mikrozensus für angezeigt ge-
halten wird, eine entsprechende Gesetzgebung in
Gang bringen.

Gegenüber den beiden früheren Mikrozensus-
gesetzen stellt im vorliegenden Gesetzentwurf die
Unterscheidung zwischen einem **Grundprogramm**
und einem **Zusatzprogramm** eine Neuerung dar. Im
zweiten Mikrozensusgesetz wurden als einmalige
Erhebungen Urlaubs- und Erholungsreisen, die Ein-
kommenslage und die Betreuung der Kinder er-
werbstätiger Mütter neu eingeführt. Wenn der
Mikrozensus als Dauereinrichtung eingeführt wird,
können derartige Spezialerhebungen nicht mehr von
vornherein im Gesetz angesprochen werden, viel-
mehr muß vom festen Grundprogramm ein variiere-
ndes Zusatzprogramm unterschieden werden, das
im Verordnungsweg festgelegt werden kann. Der
Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat die Unter-
scheidung zwischen Grundprogramm und Zusatzpro-
gramm in § 2 des Gesetzentwurfs gebilligt. Er hat
lediglich eine Klarstellung vorgesehen, aus der her-
vorgeht, daß das Zusatzprogramm kein notwendiger
Bestandteil der Erhebungen ist, sondern nur im Be-
darfsfall erhoben wird.

Die **Erhebungstatbestände des Grundprogramms**
wurden in § 3 allgemeiner gefaßt und vereinfacht.
Weggefallen sind die Erhebungen über die Körper-
behinderung und über die landwirtschaftlichen Nutz-
flächen. Beibehalten wurde die Erhebung über die
Vertriebenen- oder Flüchtlingselgenschaft. Im Aus-
schuß für Innere Angelegenheiten wurde die Frage
erwogen, ob diese Erhebung im Hinblick auf die im
Regierungsentwurf vorgesehene unbeschränkte
Dauer des Gesetzes im Grundprogramm nicht vorge-
sehen werden sollte, vielmehr als Bestandteil des
Zusatzprogramms anzusehen sei. Es wurde beschlos-
sen, insoweit am Regierungsentwurf nichts zu än-
dern. Dagegen hat der Finanzausschuß vorgeschla-
gen, die Vertriebenen- oder Flüchtlingselgenschaft in
einer gesonderten Ziffer aufzuführen und die Erhe-
bung hierbei auf eine einmalige Durchführung im
Jahr zu beschränken; dies sei ausreichend wegen
der relativ geringen Veränderung dieses Tat-
bestandsmerkmals.

Da die Zusatzerhebungen neue Kosten mit sich
bringen und da innerhalb des allgemeinen Rahmens,
daß sich die Erhebungen mit der Bevölkerung und
dem Erwerbsleben befassen müssen, sehr weit-
gehende Möglichkeiten für die Aufstellung von Zu-
satzprogrammen bestehen, ist die gesetzliche Um-
schreibung und Abgrenzung für die **Anordnung der
Zusatzprogramme** im Wege der **Rechtsverordnung**
besonders wichtig. Von Bedeutung ist dabei, daß die
Einschränkungen, die das Gesetz über die Statistik
für Bundeszwecke für die Anordnung von Statisti-
ken durch Rechtsverordnung vorsieht, in § 4 des
vorliegenden Entwurfs ausdrücklich übernommen
sind. Im Zusammenhang mit den sonstigen Ein-
schränkungen, die § 4 des vorliegenden Entwurfs
vorsieht, dürfte die Verordnungszuständigkeit hin-
reichend abgegrenzt sein.

Der **Bundesrat** hat bereits beim ersten Gesetz über
den Mikrozensus die **Auffassung** vertreten, daß **das
Gesetz seiner Zustimmung bedürfe**, da es in § 4 Ver-
fahrensbestimmungen treffe. Die gleichen Verfah-
rensbestimmungen sind im nunmehrigen § 6 des Ge-

(A) setzentwurfs enthalten. Es ist angezeigt, daß der Bundesrat die seinerzeitige Feststellung wiederholt.

Wenn man davon ausgeht, daß das Gesetz ein Zustimmungsgesetz ist, dann ist es an sich selbstverständlich, daß die **Rechtsverordnungen**, zu denen es ermächtigt, ebenfalls **der Zustimmung des Bundesrates bedürfen**. Das gleiche gilt, wenn § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke nicht nur entsprechend, sondern unmittelbar gilt. Zur Klarstellung, daß die Rechtsverordnungen nach § 4 des Gesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten deshalb hier die Streichung des Wortes „entsprechend“ vorgeschlagen, während der Finanzausschuß eine Neufassung empfiehlt, in der ausdrücklich festgestellt wird, daß die Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Auch wenn der Auffassung des Finanzausschusses gefolgt wird, dürfte hierin kein Widerspruch zu der Feststellung zu sehen sein, daß das Gesetz als solches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es handelt sich vielmehr um eine rechtlich unschädliche ausdrückliche Klarstellung, die unbeschadet der Rechtsauffassung des Bundesrates der Tatsache Rechnung trägt, daß die beiden bisherigen Gesetze über den Mikrozensus ohne die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ verkündet worden sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als ich an dieser Stelle über das Volkszählungsgesetz berichtete, zitierte ich anschließend eine etwas grimme Äußerung eines bayerischen Statistikers über die Volkszählung aus dem Jahre 1825. Der gleiche Statistiker und Autor hat über die Unsicherheit in den Zeiträumen zwischen den Volkszählungen seinem Herzen ebenso grimmig Luft gemacht. Er schrieb:

Bei so widersprechenden amtlichen Angaben und bei der Ungewißheit, in welcher die mit allen Mitteln versehenen Behörden in Ansehung der Bevölkerung zu schweben scheinen, ist es natürlich um so schwerer, die Bevölkerung der einzelnen Landgerichte oder Rent-Ämter bestimmt anzugeben, und nur ist die Zuversicht zu bewundern, mit welcher gewöhnlich die Statistiker nicht nur die Größe der Bevölkerung des Königreichs im Allgemeinen, sondern auch die besondere Bevölkerung jedes Kreises und Landgerichts, sowie jeder Gemeinde zu bestimmen unternehmen. Wir enthalten uns aller ohnehin vergeblichen Versuche, die verschiedenen Angaben auszugleichen oder einen wohl sehr trügerischen Mitteldurchschnitt aufzusuchen, da für die Wahl eines solchen noch weniger Gründe der Wahrheit als für die verschiedenen Angaben sprechen.

Soweit 1825.

Das Gesetz über den Mikrozensus soll dazu dienen, daß in Zukunft die Zahlenunterlagen zwischen den Volkszählungen nicht mehr so widersprechend und trügerisch sind.

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu den Empfehlungen der Ausschüsse, die

der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, darf ich (C) für die Bundesregierung folgendes bemerken:

Erstens: Die Empfehlung zu § 1 will das Mikrozensusgesetz **bis zum Jahre 1966 befristen**; darauf hat der Herr Berichterstatter bereits hingewiesen. Dem kann die Bundesregierung auch bei grundsätzlicher Anerkennung der Notwendigkeit tunlichster Einschränkung statistischer Erhebungen nicht zustimmen. Die Gesetzesvorlage zum ersten Mikrozensusgesetz von 1957 sah zwar eine Gültigkeitsdauer von nur drei Jahren vor. Das geschah aber damals mit Rücksicht auf die Neuartigkeit des Erhebungsverfahrens. Im Jahre 1960 wurde das Gesetz um zwei weitere Jahre verlängert. Inzwischen hat sich die Methode der repräsentativen Befragung als vereinfachend und kostensparend und in ihrem Aussagegewert als in hohem Maße erfolgreich erwiesen.

Die Einteilung der Erhebungen nach Grund- und Zusatzprogrammen, die der Gesetzentwurf vorsieht, trägt den Grundsätzen Rechnung, auch im Bereich der Statistik das Verfahren zu rationalisieren und zu vereinfachen. Diese Einteilung gewährleistet eine stetige, aber auch elastische Handhabung des Verfahrens in der Weise, daß ein Zuviel an Erhebungen vermieden, aber auch die Möglichkeit — und darauf kommt es an — rascher Ermittlung vorhandener aktueller Tatbestände wahrgenommen werden kann. Daraus rechtfertigt es sich, das neue Mikrozensusgesetz nunmehr unbefristet zu erlassen.

Zweitens. Zu den übrigen Änderungsvorschlägen wird die **Bundesregierung** im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen. Sie **hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig**, da die (D) Vorschrift des § 6 Abs. 2, die mit der Befragung zu betrauenden Personen durch die zuständigen Landesbehörden auszuwählen, eine Aufgabenzuweisung, aber keine Regelung des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG enthält.

Präsident Dr. Ehard: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Sie haben die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, Drucksache 173/1/62, vorliegen. Die Empfehlungen des Innenausschusses und des Finanzausschusses einerseits und des Arbeits- und Sozialausschusses und des Flüchtlingsausschusses andererseits weichen voneinander ab. Wir müssen also erst über die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses unter I der Drucksache 173/1/62 abstimmen, und zwar würde ich empfehlen, die einzelnen Nummern aufzurufen und darüber abzustimmen, weil es sonst Schwierigkeiten gibt.

Wer I 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

I 2! — Angenommen!

I 3! — Angenommen!

I 4! — Angenommen!

(A) In I 5 haben wir eine Differenz zwischen dem Finanzausschuß und dem Innenausschuß. Ich lasse zunächst über I 5 a erster Halbsatz bis zum Strichpunkt abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann lasse ich über den Vorschlag Ziff. 5 b abstimmen, weil der Wegfall des Wortes „entsprechend“ weitergeht als die Fassung des zweiten Halbsatzes in Ziff. 5 a. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist Ziff. 5 b abgelehnt und Ziff. 5 a insgesamt angenommen.

Damit ist II erledigt.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)**, wie soeben durch Abstimmung festgestellt, **Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 185/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(B) Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 185/1/62 I ersichtliche Änderung vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen vor, gegen den Gesetzentwurf überhaupt keine Einwendungen zu erheben. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt außerdem noch unter III eine Entschliebung.

Wir werden also zuerst über Drucksache 185/1/62 Ziff. I abstimmen müssen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Damit ist II erledigt.

Nun III. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die nachstehende Entschliebung anzunehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Verwaltungswege eine Regelung zu treffen, die es erlaubt, den gegenwärtig geltenden Beimischungssatz von 20 v. H. bis zum Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes beizubehalten.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen**, im übrigen aber **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat hat außerdem die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene **Entschliebung angenommen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen (Drucksache 175/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt vor, **keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Wird ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 125/62).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Widerspruch? — Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend dem Vorschlag **beschlossen** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen) (Drucksache (D) 105/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen die Verordnung gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. Wird ein Widerspruch erhoben? — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses **beschlossen** hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Holzhäuser) (Drucksache 181/62).

Keine Berichterstattung. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. Widerspruch? — Wortmeldungen? —

Ich kann feststellen, daß der Bundesrat entsprechend diesem Vorschlag **beschlossen** hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Sardinien usw.) (Drucksache 182/62).

(A) Berichterstattung entfällt auch hier. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. Widerspruch? — Wortmeldungen?

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend diesem Vorschlag **beschlossen** hat.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Achtzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Salz, Naturkork usw.) (Drucksache 183/62).

Auf Berichterstattung kann verzichtet werden. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch? — Wortmeldungen? —

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend dieser Empfehlung **beschlossen** hat.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Fertigbauteile) (Drucksache 184/62).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen auch hier dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. Wird dem widersprochen? — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend dieser Empfehlung **beschlossen** hat.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe (Drucksache 162/62).

Auch hierzu ist keine Berichterstattung erforderlich. Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird ein Widerspruch erhoben? — Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer (Drucksache 146/62).

Herr Regierender Bürgermeister von Berlin, der Antrag von Berlin ist zurückgezogen?

(Zuruf: Ja!)

— Dann kann ich ihn als gegenstandslos betrachten.

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 146/1/62 zur Hand zu nehmen. Wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zustimmen will, den bitte ich um

(C) ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer (Drucksache 147/62).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Wer dem in der Drucksache 147/1/62 enthaltenen Änderungsvorschlag des federführenden Wirtschaftsausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 28 der Tagesordnung ist abgesetzt, weil die Ausschüsse mit ihren Arbeiten noch nicht fertig sind.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln (Drucksache 188/62).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. (D)

In der Präambel der Ihnen als Drucksache 188/62 vorliegenden Verordnung muß eine klarstellende Änderung vorgenommen werden. Es heißt mißverständlich „im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und für Gesundheitswesen“. Richtig muß es heißen „im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Gesundheitswesen“.

Darf ich fragen, ob, entsprechend der Empfehlung des Agrarausschusses, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt** wird? — Kein Widerspruch. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Im übrigen machen wir darauf aufmerksam, daß es richtig heißen muß: „im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Gesundheitswesen“.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung Z Nr. 1/62 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1962 (Drucksache 177/62).

Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend diesem Vorschlag **beschlossen** hat.

(A) Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der in Artikel 12 Absatz 1 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der EWG und der EAG vorgesehenen Steuer zugunsten der Gemeinschaft (Drucksache 157/62).

Berichterstattung entfällt. Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 157/1/62 vor.

Wir müssen zunächst über die unter I dieser Drucksache empfohlene Stellungnahme abstimmen. Bei Annahme von I würde eine Abstimmung über II entfallen.

Darf ich fragen, wer den Vorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten — Drucksache 157/1/61 — I — zustimmen will. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. II erledigt.

Demnach hat der Bundesrat von dem Entwurf der Verordnung gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **Entschießung angenommen**.

(B) Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über die Löhne in gewissen Industriezweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Jahr 1961) (Drucksache 154/62).

Auch hier kann auf die Berichterstattung verzichtet werden. Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 154/1/62 vor. Es ist darin eine Empfehlung enthalten, die eine frühere Stellungnahme des Bundesrates der Bundesregierung in Erinnerung bringt. Der Bundesrat hatte damals die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob eine Änderung des geltenden Bundesrechts über Angelegenheiten der Statistik im Hinblick auf die zusätzlichen Erfordernisse der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angezeigt erscheint.

Es wird vorgeschlagen, zunächst über die unter I dieser Drucksache empfohlene Stellungnahme abzustimmen. Bei Annahme von I entfällt eine Abstimmung über II.

Das Wort wird nicht gewünscht. Wer der unter I vorgeschlagenen Stellungnahme zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. II erledigt.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat von dem Entwurf der Verordnung gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagene **Entschießung angenommen** hat.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung) (Drucksache 159/62).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Es liegen vor Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in der Drucksache 159/1/62, außerdem ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in der Drucksache 159/2/62. Ich glaube, wir können zunächst über die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abstimmen und dann über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein. Besteht dagegen eine Erinnerung? — Nein!

Wir können, wenn Sie damit einverstanden sind, über die Drucksache 159/1/62, also die Vorschläge der Ausschüsse, im ganzen abstimmen. — Wer diesen Vorschlägen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein — Drucksache 159/2/62 — abstimmen lassen. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — 16 Stimmen; das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 169/62).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegt Ihnen in der Drucksache 169/1/62 vor. — Das Wort wird nicht gewünscht. — Wer der Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 160/62).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und

- (A) des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der Drucksache 160/1/62 vor. Kann ich im ganzen darüber abstimmen lassen?

(Widerspruch.)

Es soll also getrennt abgestimmt werden.

Wer der Empfehlung in Drucksache 160/1/62 unter a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer dem Vorschlag unter b zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Empfehlung unter c zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten (Drucksache 176/62).

Keine Berichterstattung. Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, des Wirtschaftsausschusses und des Agrar Ausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 176/1/62 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Wir müssen zuerst über Ziff. I dieser Drucksache — Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. II erledigt.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung über die Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 18 bis 20 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung — FNV —) (Drucksache 170/62).

Berichterstattung entfällt. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuss für Flüchtlingsfragen und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen übereinstimmend dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Widerspruch? — Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **entsprechend beschlossen** hat.

Punkt 38 der Tagesordnung:

(C)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 18 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes (Drucksache 163/62).

Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 163/1/62 vor. Der Ausschuss für Flüchtlingsfragen empfiehlt Zustimmung zur Vorlage. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 163/1/62 unter I aufgeführten beiden Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich muß zunächst abstimmen lassen über I Ziff. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann I Ziff. 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Beihilfen zur beruflichen Fortbildung) (Drucksache 180/62).

Berichterstattung entfällt. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuss empfehlen übereinstimmend dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **entsprechend dieser Empfehlung beschlossen** hat.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Entsendung von Vertretern der am Kapital der Deutschen Genossenschaftskasse beteiligten Länder in den Verwaltungsrat dieser Anstalt (Drucksache 172/62).

Keine Berichterstattung. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, die Amtszeit der derzeitigen Ländervertreter im Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse bis zum 31. Juli 1964 zu verlängern und die Ländervertreter künftig jeweils für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des übernächsten Jahres zu benennen.

Wer dieser Empfehlung, die Ihnen in der Drucksache 172/1/62 vorliegt, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **entsprechend diesem Vorschlag beschlossen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Drucksache 171/62).

(D)

- (A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, entsprechend dem Antrage des Landes Berlin anstelle des verstorbenen Herrn Senatsdirektor Prof. Dr. Dr. Löffler als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette Herrn Senatsrat Dr. Peukert, Berlin, zu bestimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; ich darf die einstimmige **Zustimmung** feststellen.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung von drei ständigen Mitgliedern beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 186/62).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

In der Drucksache 186/62 liegen Ihnen die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses vor. Es sollen die Herren Regierungsdirektor Dr. Otto Herold, Oberregierungsrat Alfred Goldberg und Oberregierungsrat Dr. Horst Helm gemäß § 90 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschlagen werden. Besteht eine Erinnerung dagegen? — Das ist nicht der Fall.

- Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, als ständige Mitglieder des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen die genannten drei Herren gemäß § 90 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1953 **vorzuschlagen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Besetzung der Stelle des Präsidenten des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 187/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, zum Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin als Nachfolger für Herrn Dr. jur. Ernst Fritz Herrn Dr. Erich Nowak, Düsseldorf, gemäß § 90 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vorzuschlagen.

Wird ein Widerspruch erhoben? — Werden andere Vorschläge gemacht? — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses **beschlossen** hat. (C)

Punkt 44 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/62).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 8/62 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**. Besteht damit Einverständnis? — Kein Widerspruch? — Keine Wortmeldungen? — Ich darf feststellen, daß so **beschlossen** ist.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die **Tagesordnung für die nächste Sitzung** ist etwas schwierig, weil die Strafrechtsreform auf uns zukommt. Leider ist der Bitte, die ich ausgesprochen habe, die Vorlage möge noch etwas verzögert werden, nicht entsprochen worden. Wir haben schon jetzt für die nächste Sitzung 44 Punkte vorliegen; darunter sind einige, deren Beratung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, vor allen Dingen die Strafrechtsreform und eine Änderung des Grundgesetzes.

Wir müssen also an den Freitag, den 13. Juli — das ist der letzte Termin für die Strafrechtsreform — etwas anbauen; und zwar würde ich vorschlagen, daß wir die nächste Sitzung am Donnerstag, dem 12. Juli, nachmittags 15 Uhr, beginnen und die Beratung am Freitag, dem 13. Juli, vormittags 9 Uhr, fortsetzen. Am ersten Tage könnten wir die Strafrechtsreform und vielleicht noch die Grundgesetzänderung ausklammern. Mit diesen Punkten würden wir am Freitagfrüh um 9 Uhr beginnen. Es ist nicht anders zu machen. Wir müssen damit rechnen, daß wir für die Strafrechtsreform, auch wenn sie bei uns schnell behandelt wird — leider zu schnell behandelt werden muß —, nach meiner Schätzung mindestens drei Stunden brauchen. Es ist nur gut, daß sich unsere Ausschüsse mit der Sache schon sehr eingehend befaßt haben und ihre Arbeit sehr weit gediehen ist. (D)

Sind Sie damit einverstanden? — Dann würde ich die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 12. Juli, 15 Uhr, mit der Fortsetzung Freitag, den 13. Juli, 9 Uhr, festsetzen.

Damit schließe ich die Sitzung. Ich bedanke mich.

(Schluß der Sitzung: 14.56 Uhr.)